

Geschäftsnummer :

380 XIV 309/10 B

12101 Berlin-Tempelhof, den 23. November 2010
Tempelhofer Damm 12

☎ (030) 4664 900 985/986

Fax (030) 4664 900 993

Der Beschluss ist wirksam seit dem
23.11.2010, 16:10 Uhr.



AMTSGERICHT TIERGARTEN

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin

Antragsteller:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

1. Der Beschluss vom 04.11.2010 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss ist sofort wirksam. Der Betroffene ist **sofort** zu entlassen.
3. Das Land Berlin hat die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten zu tragen und dem Betroffenen die ihm entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhalts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss des Gerichts vom 04.11.2010 verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Betroffene in der Anhörung am 06.10.2010 ein Asylbegehren äußerte, welches am 08.10.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einging. Das Bundesamt forderte zu einem nicht ermittelten Zeitpunkt Unterlagen aus Norwegen an, welche am 20.10.2010 beim Bundesamt eingingen. Am 26.10.2010 hörte das Bundesamt den Betroffenen persönlich an und ersuchte am 02.11.2010 Norwegen um Übernahme.

Der Betroffene hat gegen die Beschlüsse des Gerichts vom 19.10. und 04.11.2010 Beschwerde eingelegt.

II.

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 18.11.2010 war der Beschluss des Gerichts vom 04.11.2010 aufzuheben und der Betroffene sofort zu entlassen.

Vorliegend hat der Betroffene zwar den Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG verwirklicht, die Haftanordnung ist jedoch unverhältnismäßig, da gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen wurde. Das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 GG (BVerfGE 36, 264). Die Haft ist danach auf den Zeitraum zu begrenzen, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots führt dazu, dass die Anordnung bzw. Fortsetzung der Haft unzulässig ist, soweit die Behörde die ihr verfassungsrechtlich zur Verfügung stehende Zeit nicht genutzt hat. Haft zur Sicherung der Abschiebung ist nur zulässig, wenn und solange die Abschiebung mit der größtmöglichen Beschleunigung betrieben wird. Vorliegend wurde das Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht mit der in einer Haftsache erforderlichen Beschleunigung betrieben. Es kann dahin gestellt bleiben, ob bereits das Zuwarten bis zur Anhörung um zweieinhalb Wochen noch dem Beschleunigungsgebot entspricht. Denn jedenfalls hätte nach Durchführung der Anhörung unverzüglich eine Entscheidung getroffen werden müssten. Das weitere Zuwarten um eine weitere Woche bis zur Einleitung des Übernahmearsuchens ist nicht vertretbar, zumal Gründe für eine zögerliche Bearbeitung nicht vorgetragen werden.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit ist geboten, um der überragenden Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheit gerecht zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 430 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats vom heutigen Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Tiergarten, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss binnen der genannten Frist bei Gericht eingehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder allgemeinen Feiertag so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Auf Antrag findet unter Übergehung der Beschwerdeinstanz (Landgericht Berlin) die Sprungrechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Der Antrag ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu stellen. Die Einwilligungserklärung

Kammerdiener
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Justizfachangestellte

